

AHV und Arzt

M. Helfenstein

Die AHV begleitet den Arzt praktisch während des ganzen Lebens. Die Beitragspflicht beginnt mit dem vollendeten siebzehnten Lebensjahr und endet, wenn das ordentliche Rentenalter erreicht ist. In bestimmten Fällen müssen auch nach dem Erreichen des Rentenalters AHV-Beiträge bezahlt werden. Ich versuche hier aufzuzeigen, welche AHV-Sätze angewendet und auf welcher Basis diese erhoben werden.

AHV und Studienzeit

Studierende ohne Erwerbstätigkeit mit Sitz in der Schweiz sind ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Alterjahres beitragspflichtig. Die Abgabe beträgt Fr. 425.– pro Jahr und ist direkt an die Lehranstalt oder an die Ausgleichskasse am Sitz der Lehranstalt zu entrichten. Die Ausgleichskassen erheben zusätzlich auf den jährlich geschuldeten Betrag einen Verwaltungskostenzuschlag von etwa 3 %. Keine Beiträge sind geschuldet, wenn folgende Punkte zutreffen:

- Es liegt ein mit der Ausgleichskasse abgerechnetes Erwerbseinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit vor, und zwar von etwa Fr. 3000.– Bruttolohn (pro Jahr). Kleinere Einkommen werden am Minimalbetrag angerechnet. Zu beachten ist in diesem Fall, dass die Beitragspflicht bereits im Jahr beginnt, wo das achtzehnte Lebensjahr erreicht wird.
- Der Arzt ist verheiratet und der andere Ehegatte rechnet mit der Ausgleichskasse mindestens Fr. 850.– (doppelter Minimalbetrag) ab.

AHV und unselbständige Erwerbstätigkeit (Lohnempfänger)

Alle Arbeitnehmer ab Jahrgang 1985 sind abgabepflichtig. Die Beiträge müssen jedoch nicht selber einbezahlt werden, sondern werden den Angestellten vom Bruttolohn in Abzug gebracht. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diese Beträge und auch die Arbeitgeberbeiträge mit der Ausgleichskasse abzurechnen. Damit später bei der Pensionierung keine Kürzungen erfolgen, sind

Beitragslücken unbedingt zu vermeiden. Somit muss bei jedem Stellenwechsel zwingend die graue persönliche AHV-Karte dem Arbeitgeber ausgehändigt werden. Der Arbeitgeber leitet diese Karte an seine Ausgleichskasse weiter. Diese nimmt die entsprechenden Einträge vor und schickt die Karte retour. Die Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

AHV	8,4 %
IV	1,4 %
EO	0,3 %
ALV	2,5 %
Total	12,6 %

Von diesem Prozentsatz tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber je die Hälfte, und zwar 6,3 %. Was alles zum Bruttolohn gehört, kann dem Merkblatt Nr. 2.01 entnommen werden. Dieses Merkblatt kann bei den kantonalen Ausgleichskassen bezogen werden. Ärzte, die eigenes Personal beschäftigen, müssen damit rechnen, dass sie von Zeit zu Zeit von der AHV kontrolliert werden. Damit bei diesen Kontrollen keine bösen Überraschungen entstehen, sind rechtzeitig offene Lohnfragen mit der AHV oder dem Berater zu klären. Hier die häufigsten durch Kontrollen beanstandeten Fehler:

- fehlende Lohnbestandteile (Naturallöhne, Reinigungslöhne, Spesen mit Lohncharakter);
- falsche Berechnungen des massgebenden Lohnes;
- nicht erfasste Arbeitnehmer (Aushilfen, Lehrlinge, Rentner).

Werden in einer Arztpraxis Rentner beschäftigt, oder arbeitet der Arzt nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters im Angestelltenverhältnis weiter, dann muss nicht der ganze Bruttolohn mit der AHV abgerechnet werden. Es gilt in diesen Fällen ein Freibetrag von Fr. 16800.– pro Jahr oder Fr. 1400.– pro Monat. Die Rente kann damit jedoch nicht mehr aufgebessert werden. Die den Freibetrag übersteigenden Löhne sind abgabepflichtig und sind als zusätzliche Steuer zu verstehen.

Korrespondenz:
Marcel Helfenstein
FMH Services Treuhand
Geschäftsstelle Stans
Hansmatt 32
CH-6370 Stans
Tel. 041 611 18 21
Fax 041 611 18 20

AHV und selbständige Erwerbstätigkeit

Die Ausgleichskassen klären ab, welchen Status für den Arzt zutrifft. Als selbständigerwerbend gilt, wer unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung arbeitet und sich in unabhängiger Stellung befindet. Zudem trägt der Arzt das eigene wirtschaftliche Risiko selber. In der Praxis trifft dies meistens zu, wenn der Arzt eine eigene Praxis eröffnet und diese als Einzelfirma oder Praxisgemeinschaft führt. Die Höhe der Beiträge setzt sich wie folgt fest:

AHV	7,8 %
IV	1,4 %
EO	0,3 %
Total	9,5 %

Dieser Satz kommt zur Anwendung, sofern mindestens ein Jahreseinkommen von Fr. 50 700.– erzielt wird. Bei tieferen Jahreseinkommen ab Fr. 8500.– kommen abgestufte Sätze zum Zug. Auch hier gilt ein jährlicher Minimalbetrag von Fr. 425.–, der zu entrichten ist, obwohl beim Aufbau einer Arztpraxis in der Regel sogar Verluste erzielt werden. Zudem können die Verluste nicht mit späteren Einkommen verrechnet werden. Jährliche AHV-Einkommen, die Fr. 75 960.– übersteigen, sind nicht mehr rentenbildend und stellen eine zusätzliche Steuer dar.

Die Veranlagungsbehörde für die direkte Bundessteuer meldet das AHV-pflichtige Einkommen an die Ausgleichskasse des Arztes. Dabei ist nicht das steuerbare Einkommen wichtig, sondern das Einkommen aus der Praxistätigkeit (Gewinn). Zu diesem Gewinn werden die persönlichen AHV-Beiträge des Arztes addiert. Von diesem Betrag wird noch ein Zins auf das

Eigenkapital in der Praxis berechnet und abgezogen.

Bevor der Arzt die genauen Zahlen kennt, zahlt er für seine persönlichen AHV-Beiträge Akontozahlungen. Besteht die Arztpraxis noch nicht lange, so meldet der Inhaber telefonisch sein mutmassliches AHV-Einkommen an die Ausgleichskasse (Medisuisse in St. Gallen). Probleme entstehen dann, wenn die persönliche Steuererklärung mit grosser Verspätung eingereicht wird, die Einschätzungsbehörde lange mit der Veranlagung zuwartet und der Arzt Einkommenschwankungen in der eigenen Arztpraxis hat. Es kann vorkommen, dass die geleisteten Akontozahlungen während mehrerer Jahre zu tief waren und eine grosse Nachzahlung fällig wird. Dazu kommen noch je nach Höhe der Differenz und des Zahlungsdatums Verzugszinsen (5 %). Für zuviel bezahlte Akontobeiträge wird ein Vergütungszins gutgeschrieben.

Fazit

Zu jeder Abschlussgestaltung gehört auch der Miteinbezug der AHV-Faktoren. Können AHV-Beitragsdifferenzen rechtzeitig nachgemeldet werden, spart der Arzt immerhin die Verzugszinsen. Auf dem Praxisergebnis können für die ausstehenden AHV-Beiträge Rückstellungen gebildet werden. Gerade bei neuen Arztpraxen mit einem sehr tiefen Einkommen muss unbedingt beachtet werden, dass bei einem Schadenfall (Invalidität) nicht die maximale Rente erwartet werden darf. Allfällige Lücken müssen privat abgedeckt werden. Als Lösungsansatz kann auch das Verschieben von Abschreibungen in Jahre mit besseren Einkommen betrachtet werden.

Gewinn Praxis 2003 (Steuermeldung Bund)	Fr. 90 000.–
Darin als Aufwand verbuchte eigene AHV-Beiträge 2003	Fr. 9 500.–
Basis für die AHV sind 9,5% auf Fr. 99 500.– (kein Eigenkapital vorhanden)	(Fr. 90 000.– + Fr. 9 500.–)



Unsere Treuhandspezialisten

Geschäftsstelle Muri b. Bern, Herr Peter Schneider, Thorackerstrasse 3, 3074 Muri bei Bern,
Tel. 031 951 88 40 ■ Fax 031 951 88 39 ■ E-Mail: peter.schneider@fmhtreuhand.ch

Geschäftsstelle Ostermundigen, Herr Harry Huwiler, Bernstrasse 102, 3072 Ostermundigen 2,
Tel. 031 939 01 39 ■ Fax 031 939 01 31 ■ E-Mail: harry.huwiler@fmhtreuhand.ch

Geschäftsstelle Olten, Herr Peter Senn, Baslerstrasse 32, 4603 Olten,
Tel. 062 205 90 35 ■ Fax 062 205 90 39 ■ E-Mail: peter.senn@fmhtreuhand.ch

Geschäftsstelle Basel, Herr Linus Cavegn, Hirzbodenweg 103, 4020 Basel,
Tel. 061 319 51 21 ■ Fax 061 319 52 52 ■ E-Mail: linus.cavegn@fmhtreuhand.ch

Geschäftsstelle Lohn-Ammannsegg SO, Herr Rolf Lehmann, Alte Bernstr. 53, 4573 Lohn-Ammannsegg,
Tel. 032 677 54 42 ■ Fax 032 677 54 41 ■ E-Mail: rolf.lehmann@fmhtreuhand.ch

Geschäftsstelle Muri / AG, Herr Roland Bütler, Kirchenfeldstrasse 6, 5630 Muri,
Tel. 056 664 03 09 ■ Fax 056 664 55 66 ■ E-Mail: roland.buetler@fmhtreuhand.ch

Geschäftsstelle Cham, Herr Guido Schmid, Alte Steinhäuserstrasse 1, 6330 Cham,
Tel. 041 748 62 90 ■ Fax 041 748 62 01 ■ E-Mail: guido.schmid@fmhtreuhand.ch

Geschäftsstelle Sursee, Herr Patrik Dahinden, Christoph-Schnyder-Strasse 46, 6210 Sursee,
Tel. 041 926 70 45 ■ Fax 041 926 70 25 ■ E-Mail: patrik.dahinden@fmhtreuhand.ch

Geschäftsstelle Stans, Herr Marcel Helfenstein, Hansmatt 32, 6370 Stans,
Tel. 041 611 18 21 ■ Fax 041 611 18 20 ■ E-Mail: marcel.helfenstein@fmhtreuhand.ch

Geschäftsstelle Zürich-Wiedikon, Herr Christoph Lautenschlager, Steinstrasse 21, 8036 Zürich,
Tel. 01 457 15 75 ■ Fax 01 457 15 16 ■ E-Mail: christoph.lautenschlager@fmhtreuhand.ch

Geschäftsstelle Winterthur, Herr Urs Gross, Akeretstrasse 3, 8407 Winterthur,
Tel. 052 224 02 41 ■ Fax 052 222 33 28 ■ E-Mail: urs.gross@fmhtreuhand.ch

Geschäftsstelle Weinfelden, Herr Adrian Hartmann, Marktplatz 6, 8570 Weinfelden,
Tel. 071 622 86 86 ■ Fax 071 622 86 88 ■ E-Mail: adrian.hartmann@fmhtreuhand.ch

Geschäftsstelle Oberuzwil / SG, Herr Martin Brenner, Wiesentalstr. 22, 9242 Oberuzwil,
Tel. 071 951 30 66 ■ Fax 071 951 47 71 ■ E-Mail: martin.brenner@fmhtreuhand.ch

Geschäftsstelle Speicher / St. Gallen, Herr Jürg Schmid, Zaun 55, 9042 Speicher,
Tel. 071 344 21 75 ■ Fax 071 344 39 80 ■ E-Mail: juerg.schmid@fmhtreuhand.ch

Geschäftsstelle Au / SG, Herr Anibal Alghisi, Berneckerstrasse 9, 9434 Au,
Tel. 071 740 17 87 ■ Fax 071 740 17 85 ■ E-Mail: anibal.alghisi@fmhtreuhand.ch

Geschäftsstelle Chur, p.Adr. Riedi Ruffner Theus AG, Poststrasse 22, 7002 Chur,
Tel. 081 258 46 46 ■ Fax 081 258 46 47 ■ E-Mail: giorgio.cappellin@fmhtreuhand.ch

Geschäftsstelle Lausanne, Monsieur Michel Favre, Rue Pichard 20, 1003 Lausanne,
Tel. 021 317 54 54 ■ Fax 021 317 54 53 ■ E-Mail: fiduciaire.favre@fmhfiduciaire.ch

Geschäftsstelle Genf, Monsieur Jean-Charles Terraz, rue Pedro-Meylan 4, 1208 Genf,
Tel. 022 786 68 70 ■ Fax 022 786 66 59 ■ E-Mail: jeancharles.terraz@fmhfiduciaire.ch

Geschäftsstelle Sierre, Monsieur Jean-Pierre Chevalley, Avenue des Alpes 6, 3960 Sierre,
Tel. 027 455 16 75 ■ Fax 027 455 06 44 ■ E-Mail: jeanpierre.chevalley@fmhfiduciaire.ch

Geschäftsstelle Martigny, Monsieur Gérald Claude, av. des Prés-Beudin 20, 1920 Martigny,
Tel. 027 723 20 09 ■ Fax 027 723 20 01 ■ E-Mail: gerald.claude@fmhfiduciaire.ch

Geschäftsstelle Chiasso, Signor Franco Pozzi, Corso San Gottardo 89, 6830 Chiasso,
Tel. 091 697 60 80 ■ Fax 091 683 68 26 ■ E-Mail: franco.pozzi@fmhfiduciaire.ch